

Steuer & Bilanz aktuell - November 2016

Inhalt

Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Einigung bei der Erbschaftsteuer	2
Bonuszahlungen der Krankenkasse	3
Grundstücksschenkung mit Verpflichtung zur Pflege	3
Für Unternehmer und Freiberufler	4
Gesetzentwurf zum Schutz von digitalen Grundaufzeichnungen	4
Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Sponsorings	6
Aufwendungen für Werbekalender	7
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	8
Betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums	8
Gesetzlicher Mindestlohn	9
Für Bezieher von Kapitaleinkünften	10
Zinsen auf Rentennachzahlungen	10
Verluste aus dem Verfall von Optionen	10
Für Hauseigentümer	11
Verbilligte Überlassung von Wohnraum	11
Neues „Anreizprogramm Energieeffizienz“	11
Steuerliche Aspekte der kurzfristigen Untervermietung	12
Für Kapitalgesellschaften	13
Neuerungen zum sog. Mantelkauf	13
Anerkennung eines Gewinnabführungsvertrags	14
Termine für Steuerzahlungen	16
Termine für November und Dezember	16

Editorial



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Unsicherheit über die Zukunft der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung hat seit dem 14. Oktober ein Ende. Damit haben wir endlich wieder verlässliche Grundlagen für die Nachfolge-

regelung der Unternehmen. Auch wenn erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an der neuen Gesetzesfassung bestehen, ergibt sich dennoch zunächst Planungssicherheit. Einen ersten Überblick der neuen Rahmenbedingungen können Sie sich mit dieser Ausgabe verschaffen. Dabei werden Sie feststellen, dass nicht nur Unternehmen mit einem Wert von über 26 Mio. Euro von den Änderungen betroffen sind.

Im Rahmen eines im Dezember stattfindenden Businessfrühstücks möchten wir Ihnen dann persönlich Gelegenheit zu weiteren Informationen zur Neuregelung der Erbschaftsteuer für die Unternehmensnachfolge anbieten. In diesem Rahmen werden wir bereits auf erste Gestaltungsmöglichkeiten hinweisen. Ort und Zeit für das Businessfrühstück werden wir rechtzeitig bekannt geben.

Sprechen Sie uns selbstverständlich aber auch gerne jetzt schon bei bestehenden Fragen bezüglich der Auswirkungen der neuen Rahmenbedingungen an.

Herzlichst

Peggy Preuß

Für alle Steuerpflichtigen

Der Kapitalisierungsfaktor für den Ertragswert des Unternehmens wurde auf 13,75 festgelegt – Anpassungen an die Zinsentwicklung sind möglich.

Die Möglichkeit einer vollständigen Verschonung bleibt bestehen.

Beschränkung der Finanzmittel, die dem Betrieb dienen, auf 15 %

Keinerlei Begünstigung von Freizeit- und Luxusgegenständen

Einschränkung der Steuerstundung

Für alle Steuerpflichtigen

Einigung bei der Erbschaftsteuer

Im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat ist nun eine Einigung zur Erbschaftsteuerreform erzielt worden. Dem Kompromissvorschlag hat sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat inzwischen zugestimmt, sodass das Gesetz kurzfristig verkündet werden kann. Wie bereits vorgesehen, treten die Neuregelungen **mit Wirkung zum 1.7.2016** in Kraft. An dem vom Bundestag im Juni 2016 beschlossenen Gesetzentwurf wurden nur punktuelle Änderungen vorgenommen, wobei folgende Aspekte herauszustellen sind:

– **Vereinfachtes Ertragswertverfahren:** Der Kapitalisierungsfaktor für das vereinfachte Ertragswertverfahren wird grundsätzlich auf 13,75 festgelegt. Zuletzt lag der Faktor bei 17,86 – die Absenkung soll rückwirkend für alle Erwerbe ab dem 1.1.2016 gelten. Das Gesetz enthält allerdings eine Öffnungsklausel für Anpassungen des Kapitalisierungsfaktors an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten. Dies erfolgt künftig nicht mehr zwingend jährlich. Der Bundestag wollte den Faktor in seinem bisherigen Gesetzentwurf auf einen Korridor von 10 bis maximal 12,5 absenken.

– **Vollständige Verschonung:** Der optionale Verschonungsabschlag von 100 %, welcher an verschärfte Bedingungen geknüpft ist, bleibt bestehen. Voraussetzung ist aber, dass das begünstigungsfähige Vermögen zu maximal 20 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Bislang lag diese Grenze bei 10 %.

– **Verwaltungsvermögen:** Es erfolgt eine weitere Beschränkung des Verwaltungsvermögensbegriffs bei Finanzmitteln. Finanzmittel sollen weiter zu 15 % (bislang 20 %) zum steuerrechtlich begünstigten Vermögen gerechnet werden können, um die notwendige Liquidität des Unternehmens zu sichern. Dies setzt aber nach der Neuregelung voraus, dass das begünstigungsfähige Vermögen des Betriebs nach seinem Hauptzweck dazu dient, gewerbliche Einkünfte, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu erzielen. Auf diese Weise sollen „Cash-Gesellschaften“ verhindert werden.

– Sämtliche **Freizeit- und Luxusgegenstände**, die typischerweise der privaten Lebensführung dienen, werden von der Begünstigung ausgeschlossen, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist. Im früheren Bundestagsbeschluss waren dagegen nur bestimmte Gegenstände aufgelistet (Kunstgegenstände, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine). Hiermit soll Missbräuchen vorgebeugt werden.

– **Stundung der Erbschaftsteuer:** Die Möglichkeit für eine Steuerstundung ist nur noch für sieben Jahre möglich (statt für zehn) und wird nur im ersten Jahr zinsfrei sein. Danach erfolgt eine Verzinsung mit 6 % p.a.

Hinweis: Ob diese neue Gesetzesfassung den verfassungsrechtlichen Vorgaben standhält, wird von Experte in Frage gestellt. Dennoch besteht zunächst formelle Planungssicherheit. Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen durch die erfolgten Anpassungen noch komplexer geworden als bisher schon.

Handlungsempfehlung: Unternehmer sollten die Auswirkungen der neuen gesetzlichen

Rahmenbedingungen unter Hinzuziehung steuerlichen Rats für den jeweiligen Einzelfall analysieren und eventuelle Gestaltungsmöglichkeiten prüfen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Bonuszahlungen der Krankenkasse

Im Urteilsfall hatten die Stpfl. Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben geltend gemacht. Ihre Krankenkasse bot zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens ein **Bonusprogramm** an. Hiernach gewährte sie den Versicherten, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen, wie Gesundheits-Check-up, Krebsvorsorgeuntersuchung und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung in Anspruch genommen hatten, einen Zuschuss von jährlich 150,- € für Gesundheitsmaßnahmen, die von den Versicherten privat finanziert worden waren. Das Finanzamt sah in diesem Zuschuss eine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und verrechnete ihn deshalb mit den gezahlten Beiträgen, sodass nur der verminderte Betrag als Sonderausgabe steuerlich geltend gemacht werden konnte.

Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Vielmehr entschied dieser mit Urteil vom 1.6.2016 (Aktenzeichen X R 17/15), dass Erstattungen einer gesetzlichen Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms für Gesundheitsmaßnahmen **nicht die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge mindern**. Voraussetzung für die erlangte Bonusleistung war, dass die Stpfl. weitere Aufwendungen für Gesundheitsmaßnahmen tätigen mussten. Die Bonuszahlung habe ihren eigentlichen Rechtsgrund in einer Leistung der Krankenkasse, nämlich der Erstattung von gesundheitsbezogenen Aufwendungen der Versicherten. Sie stehe nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beiträgen zur Erlangung des Basis Krankenversicherungsschutzes.

Hinweis: Mit diesem Urteil, das sich lediglich auf die Bonusvariante in Form einer Kostenerstattung bezieht, widerspricht der Bundesfinanzhof ausdrücklich der Auffassung der Finanzverwaltung, die in allen Kassenleistungen auf Grund eines Bonusprogramms eine Beitragserstattung sieht. Im Einzelfall ist allerdings zu prüfen, wie das Bonusprogramm der einzelnen Krankenkasse zu würdigen ist.

Handlungsempfehlung: Im Urteilsfall hatte die Krankenkasse die Bonuszahlung als erstatteten Beitrag angesehen und elektronisch im Wege des Kontrollmeldeverfahrens an die Finanzverwaltung übermittelt. Dies war aber nach Ansicht des Gerichts nicht bindend. Damit zeigt sich, dass die von der Krankenkasse bescheinigten bzw. elektronisch übermittelten Beitragszahlungen vom Stpfl. überprüft werden sollten.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Grundstücksschenkung mit Verpflichtung zur Pflege

In notariellen Übergabeverträgen und Schenkungsverträgen werden bei Grundstücksübertragungen vielfach Pflegeverpflichtungen im Bedarfsfall vereinbart. Dabei sind Formulierungen gebräuchlich wie z.B.: „Der Erwerber verpflichtet sich, den Berechtigten bis an sein Lebensende unentgeltlich im Bedürfnisfall zu pflegen und ihm hierbei alle Leistungen zu erbringen, die einer geordneten und standesgemäßen Pflege entsprechen.“

Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt mit Verfügung vom 8.6.2016 (Aktenzeichen S 3806.1.1 – 1/9 St 34) heraus, dass sich insoweit schenkungsteuer-

Für alle Steuerpflichtigen

Bonuszahlungen von Krankenkassen für bestimmte Vorsorgemaßnahmen betrachtet das Finanzamt als Erstattung von Krankenkassenbeiträgen.

Bundesfinanzhof:
Hat der Steuerpflichtige eigene Aufwendungen für Gesundheitsmaßnahmen, sind Bonuszahlungen keine Beitragsrückerstattungen.

Für alle Steuerpflichtigen

Pflegeleistung ist Gegenleistung zur Grundstücksübertragung – sie mindert daher die Schenkungsteuer

Andererseits kann die Pflegeleistung zur Grunderwerbsteuerpflicht führen.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Neue, weitergehende Anforderungen an die elektronischen Kassenaufzeichnungen

liche und Grunderwerbsteuerliche Folgen ergeben können. Die Pflegeleistung im Bedarfsfall stellt schenkungsteuerlich eine auf den Eintritt des Pflegefalls aufschiebend bedingte Gegenleistung für die Grundstücksübertragung dar.

Beispiel:

Der am 5.5.1924 geborene A überträgt am 1.10.2006 ein Grundstück an B, der sich verpflichtet, A im Bedarfsfall zu pflegen. Zum Zeitpunkt der Ausführung der Grundstücksübertragung bleibt die Pflegeverpflichtung außer Ansatz. Der Pflegefall tritt am 25.6.2015 ein. Die Pflegeleistung nimmt täglich 2 Stunden in Anspruch.

Der Kapitalwert der Pflegeverpflichtung ist zum Eintritt des Pflegefalls zu ermitteln:

Jahreswert: 2 Std. × 11,- € × 365 Tage = 8.030,- €

Kapitalwert: 8.030,- € × Vervielfältiger (91 Jahre) 3,242 = 26.033,- €

Der errechnete Kapitalwert von 26.033,- € ist auf den Zeitpunkt der Schenkung (1.10.2006) abzuzinsen:

Kapitalwert × Vervielfältiger (Laufzeit 8 Jahre und 268 Tage = 0,627)

26.033,- € × 0,627 = 16.323,- €

Im Rahmen der Wertermittlung für die gemischte Schenkung wird die Gegenleistung des Erwerbers mit 16.323,- € berücksichtigt.

Hinweis: Die Schenkungsteuer wird also zunächst ohne Berücksichtigung der vereinbarten Pflegeleistung festgesetzt. Tritt der Pflegefall ein, so wird die dann entstehende Verpflichtung auf Antrag des Stpfl. rückwirkend steuermindernd berücksichtigt.

Die im Rahmen einer Grundstücksübertragung als Gegenleistung zu erbringende Pflegeleistung unterliegt der Grunderwerbsteuer. Stellt der Stpfl. einen Antrag auf Änderung des Schenkungsteuerbescheids, hat die Schenkungsteuerstelle den Eintritt des Pflegefalls und den von ihr angesetzten Jahreswert der Leistung der zuständigen Grunderwerbsteuerstelle mitzuteilen, soweit nicht eindeutig ist, dass Grunderwerbsteuer wegen einer Steuerbefreiung nicht in Betracht kommt, wie z.B. bei Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten oder in gerader Linie verwandten Personen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Unternehmer und Freiberufler

Gesetzentwurf zum Schutz von digitalen Grundaufzeichnungen

Die Bundesregierung hat ihren Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen am 5.9.2016 dem Bundestag zugeleitet. Ziel ist die **Bekämpfung von Manipulationen bei digitalen Kassenaufzeichnungen**, was in der Praxis offensichtlich in großem Umfang vorkommt. Die gesetzliche Neuregelung sieht im Kern drei Maßnahmen vor:

– **Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem:** Nach wie vor soll eine verpflichtende Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (z.B. Registrierkassenpflicht) nicht gefordert werden. Werden aber elektronische Aufzeichnungssysteme eingesetzt, so sind diese durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass digitale Grundaufzeichnungen nicht nachträglich verändert werden können.

– **Einführung einer Kassen-Nachscha**: Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle soll als neues Instrument eine Kassen-Nachscha eingeführt werden. Die Kassen-Nachscha ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte u.a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme.

– **Sanktionierung von Verstößen**: Zur Sanktionierung von Verstößen soll der Steuergefährdungstatbestand ergänzt werden. Darüber hinaus können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

Hinweis: In dem Regierungsentwurf ist eine großzügige Übergangsregelung vorgesehen. Es ist vorgesehen, dass die neuen technischen Anforderungen erstmals ab dem 1.1.2020 anzuwenden sind.

Wurden Registrierkassen nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft, die den bisherigen Anforderungen entsprechen und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, sodass sie die neuen technischen Anforderungen nicht erfüllen, dürfen diese Registrierkassen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden. Abzuwarten bleibt, ob dies tatsächlich so gesetzlich umgesetzt wird.

Die technischen Anforderungen werden in einer separaten Verordnung konkretisiert. Diese Verordnung regelt, welche Daten protokolliert werden müssen, in welcher Form die Speicherung erfolgt, wie die Datenschnittstelle zur Übergabe der Daten an die Finanzverwaltung im Rahmen der Kassen-Nachscha bzw. Außenprüfung und wie die Sicherungseinrichtung ausgestaltet sein muss. Hinsichtlich der technischen Sicherungseinrichtungen sollen später Vorgaben durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie gemacht werden.

Hinweis: Bei Neuanschaffungen sollten nur solche Systeme genutzt werden, bei denen der Anbieter eine Nachrüstung mit einer entsprechenden technischen Sicherheitseinrichtung garantiert, damit der langfristige Einsatz des Kassensystems gesichert ist.

Unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren kann sich in Kürze Handlungsbedarf ergeben. Und zwar stellt die **Finanzverwaltung bereits seit 2010 folgende Anforderungen** an elektronische Registrierkassen:

- die Daten in Registrierkassen müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar zur Verfügung gestellt werden können;
- alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden und
- die elektronischen Kassenaufzeichnungen müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.

Da damals aber viele in der Praxis eingesetzte Registrierkassen diese Anforderungen nicht erfüllten, gewährte die Finanzverwaltung eine Übergangsfrist. Soweit ein Gerät bauartbedingt den Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn die Registrierkasse bis zum 31.12.2016 weiter eingesetzt wird. Mit **Auslaufen dieser Übergangsfrist am 31.12.2016** besteht nun ggf. Handlungsbedarf und es müssen Kassen ausgetauscht werden.

**Für alle Unternehmer und
Freiberufler**

Großzügige Übergangsregelungen
sind vorgesehen

Bisherige Anforderungen der Finanzverwaltung an elektronische Registrierkassen

Ältere Registrierkassen, die den bisherigen Anforderungen nicht entsprechen, müssen bis zum Jahresende 2016 ausgetauscht werden

Für umsatzsteuerpflichtige Unternehmer

Stehen konkrete Leistungen des Zahlungsempfängers der Geldleistung des Sponsors gegenüber, sind diese umsatzsteuerpflichtig.

Entscheidend für die Umsatzsteuerpflicht ist Art und Umfang der Leistungen lt. Sponsorenvertrag.

Hinweis: Werden Kassen eingesetzt, so sollte aktuell eine sorgfältige Bestandsaufnahme durchgeführt werden, damit festgestellt wird, welches Kassensystem zum Einsatz kommt und ob Handlungsbedarf besteht. Bei eventuell notwendigen Neuanschaffungen sind die zukünftigen erweiterten Anforderungen zu berücksichtigen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsorings

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Die ertragsteuerliche Behandlung von Sponsoringaufwendungen ist in dem sog. Sponsoring-Erlass der Finanzverwaltung niedergelegt.

Mit Verfügung vom 29.2.2016 (Aktenzeichen S 7100) hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Sponsorings aus der Sicht des Zuwendungsempfängers Stellung genommen und dabei Folgendes ausgeführt:

- Zahlungen im Rahmen des Sponsorings sind Entgelt für steuerpflichtige Leistungen an den Sponsor, wenn nach dem jeweiligen Sponsoring-Vertrag konkrete Leistungen (z.B. Banden- oder Trikotwerbung, Anzeigen, Vorhalten von Werbedrucken, Lautsprecherdurchsagen, Überlassung von Eintrittskarten usw.) vereinbart sind. Diese Leistungen unterliegen **auch bei steuerbegünstigten Einrichtungen dem allgemeinen Steuersatz**, da es sich um Umsätze im Rahmen eines steuer-schädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handelt.
- Kein Leistungsaustausch liegt vor, wenn der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten erfolgen.
- Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.
- Gehören zu den Leistungen der gesponserten Einrichtung auch Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen, ist eine Aufteilung des Entgelts vorzunehmen.
- Auf Sach- oder Dienstleistungen im Rahmen des Sponsorings (z.B. Zuwendung von Kunstwerken, Überlassung von Fahrzeugen) sind diese Ausführungen entsprechend anzuwenden.

Hinweis: Neben den ertragsteuerlichen Fragen sollte bei Sponsoringmaßnahmen immer auch auf die umsatzsteuerlichen Aspekte geachtet werden.

Liegen steuerpflichtige Umsätze vor, so ist hierüber eine Rechnung mit gesondert

ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen. Ob und ggf. in welcher Höhe ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Sponsors zulässig ist, beurteilt sich nach der tatsächlichen Verwendung der Sach- oder Dienstleistung.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Aufwendungen für Werbekalender

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Die Stpfl. (eine GmbH) ließ **Kalender mit Firmenlogo und Grußwort** der Geschäftsführerin herstellen, die sie Kunden, Geschäftspartnern und z.B. auf Messen sonstigen Personen übergab. Die Kalender wurden im Wesentlichen mit einer Grußkarte in der Weihnachtszeit versandt. Die Herstellungskosten pro Kalender betrugen mit 10,65 € (netto) weniger als 35,- €. Die Stpfl. machte diese Kosten als Betriebsausgaben geltend.

Der **Betriebsausgabenabzug** wurde aber von der Finanzverwaltung **versagt**, da diese **Aufwendungen nicht gesondert aufgezeichnet** wurden. Dies vor dem Hintergrund, dass Aufwendungen für Geschenke grundsätzlich vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen sind. Lediglich Geschenke bis zu 35,- € je Jahr und Empfänger können steuerlich geltend gemacht werden. Dies setzt jedoch nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorgabe voraus, dass diese getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. Vorliegend wurden die Aufwendungen für die Kalender auf Konten gebucht, auf denen auch unbeschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben gebucht wurden.

Die Stpfl. machte geltend, dass nach ihrer Auffassung die Kalender nicht als Geschenk anzusehen seien. Es handele sich vielmehr um eine reine Werbemaßnahme, für die keine besonderen Aufzeichnungspflichten gälten. Zumindest seien jedoch Werbegeschenke, die selbst Werbeträger darstellten, vom Anwendungsbereich der Vorschrift auszunehmen. Aber auch bei Bejahung des Geschenkebegriffs sei das Erfordernis der gesonderten Aufzeichnung durch die jederzeitige Abrufbarkeit der entstandenen Aufwendungen im Controlling erfüllt. Bei der Auslegung der Verpflichtung zur gesonderten Aufzeichnung sei die technische Entwicklung zu berücksichtigen.

Dieser Argumentation folgte das Finanzgericht nicht. Es bestätigte vielmehr mit Urteil vom 12.4.2016 (Aktenzeichen 6 K 2005/11) die Auffassung der Finanzverwaltung und ließ die Aufwendungen für die Kalender steuerlich nicht zum Abzug zu.

Das Gericht stellt zunächst heraus, dass auch Werbeträger, also – wie im Streitfall – Gegenstände, auf denen der Name oder die Firmenbezeichnung des Schenkers oder ein sonstiger Werbehinweis angebracht ist, – jedenfalls soweit diese an individualisierbare Empfänger verteilt wurden – vom Anwendungsbereich des Abzugsverbots von Geschenkaufwendungen über 35,- € erfasst und damit grundsätzlich Geschenke im Sinne der Vorschrift sein können. Entscheidend ist, dass der Empfänger durch den Werbeträger bereichert wird und es an einer Gegenleistung fehlt. Daher ist auch bei solchen Aufwendungen eine getrennte Aufzeichnung erforderlich.

Zum Erfordernis der getrennten Aufzeichnung führt das Finanzgericht aus, dass die Aufzeichnung im Rahmen des Buchführungswerks zu erfolgen hat, mithin die Aufwendungen auf einem besonderen Konto oder mehreren besonderen Konten

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Aufwendungen für Geschenke sind auch dann getrennt von unbeschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben zu buchen, wenn diese mit einem Aufdruck des Firmenlogos versehen sind.

Auch Werbeträger können als Geschenke qualifiziert werden.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Die getrennte Aufzeichnung muss stets innerhalb der Buchführung erfolgen und darf sich nicht lediglich aus der Kostenrechnung ergeben.

Werbeträger mit Stückpreis < 10,- € sind unproblematisch.

Für alle Arbeitnehmer

Aufwendungen eines Arbeitnehmers anlässlich eines Dienstjubiläums können unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten abzugsfähig sein.

innerhalb der kaufmännischen Buchführung zu verbuchen sind. Zweck der getrennten Aufzeichnung ist nämlich, der Finanzverwaltung die Feststellung zu erleichtern, ob und in welchem Umfang Aufwendungen vorliegen, für die das Abzugsverbot greift.

Die Trennung lediglich im Rahmen der Kostenrechnung reicht nach Ansicht des Gerichts nicht aus. Die getrennte Aufzeichnung muss innerhalb der Buchführung erfolgen. Es sind also separate Konten einzurichten. Die Einbeziehung von (integrierten) Controllingssystemen berge die Gefahr von Manipulationen. Zudem müsste ein Außenprüfer sich umfassend in die Funktionsweise des jeweiligen Controllingssystems einarbeiten, was eine schnelle Überprüfbarkeit nicht abziehbarer Betriebsausgaben erschweren würde. Zudem würden Stpfl. durch das Erfordernis der getrennten Aufzeichnung nicht unverhältnismäßig belastet, sodass auch tatsächliche Gründe nicht gegen eine getrennte Aufzeichnung innerhalb der Buchführung sprechen.

Hinweis: Die getrennte Aufzeichnung von Geschenkaufwendungen ist zwingende Voraussetzung für deren Anerkennung als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der steuerliche Abzug bereits aus formalen Gründen versagt.

Nicht problematisiert wurde die Frage, ob der Betriebsausgabenabzug auch an der mangelnden getrennten Aufzeichnung scheitert, wenn – wie offensichtlich im vorliegenden Fall – der Stpfl. nicht davon ausgeht, dass die in Rede stehenden Aufwendungen überhaupt dem Grunde nach unter diese Vorschrift fallen.

Aufwendungen für „Streuwerbeartikel“, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 10,- nicht übersteigen, werden nicht als Geschenke angesehen und sind von der strengen Vorschrift ausgenommen.

Im Zweifelsfall sollte eine getrennte Aufzeichnung erfolgen und die Entscheidung für oder gegen die Einstufung als Geschenk im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausreichend dokumentiert werden.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 20.1.2016 (Aktenzeichen VI R 24/15) entschieden, dass das Dienstjubiläum ein berufsbezogenes Ereignis ist und dass die Aufwendungen für eine betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst und damit als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden können, wenn der Arbeitnehmer die Gäste nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien einlädt.

Im Urteilsfall war der Stpfl. als Beamter beim Finanzamt A beschäftigt. Im April 2006 beging er sein 40-jähriges Dienstjubiläum und lud aus diesem Anlass an einem Montag für die Zeit von 11 Uhr bis 13 Uhr zu einer Feier in den Sozialraum des Finanzamts ein. Die Einladung richtete er per E-Mail an alle Amtsangehörigen des Finanzamts sowie an die in dem Amtsgebäude ebenfalls tätigen Bediensteten des Finanzamts für Großbetriebsprüfung. Zur Bewirtung der Gäste bestellte er für 50 Personen Häppchen und kaufte Wein und Sekt ein. Die ihm durch die Feier

entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 833,73 € machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend.

Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug dieser Aufwendungen als Werbungskosten zu. Er stellte zunächst heraus, dass es sich bei einem Dienstjubiläum um ein berufsbezogenes Ereignis handelt, welches zunächst eine berufliche Veranlassung indiziert. Auch die ausnahmslose Einladung aller Kollegen spräche gegen private, der Lebensführung des Stpfl. zuzurechnende Umstände. Zuletzt schließe die maßvolle Höhe der Kosten, Veranstaltungsort und -zeit sowie die „Genehmigung“ der Feier durch die Amtsleitung eine private Veranlassung aus. Angesichts des Rahmens der Veranstaltung sei es unschädlich, dass nicht der Dienstherr, sondern der Stpfl. selbst seine Kollegen eingeladen hat.

Hinweis: Im konkreten Fall ist immer sorgfältig zu prüfen, ob eine solche Feier nicht dem privaten Bereich zuzuordnen ist. Insoweit ist entscheidend, **welche Personen** eingeladen werden. Werden Arbeitskollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z.B. alle Arbeitnehmer einer Abteilung) oder nach ihrer Funktion, die sie innerhalb des Betriebs ausüben (z.B. alle Außendienstmitarbeiter oder Auszubildenden), eingeladen, legt dies den Schluss nahe, dass die Aufwendungen für diese Gäste beruflich veranlasst sind, und zwar auch dann, wenn der Stpfl. zu einzelnen dieser eingeladenen Kollegen freundschaftlichen Kontakt pflegen sollte. Werden demgegenüber nur einzelne Arbeitskollegen eingeladen, kann dies auf eine nicht nur unerhebliche private Mitveranlassung der Aufwendungen für diese Gäste schließen lassen und ein Abzug deshalb ausscheiden.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Gesetzlicher Mindestlohn

Das Bundesarbeitsgericht hat am 29.6.2016 (Aktenzeichen 5 AZR 716/15) entschieden, dass der gesetzliche Mindestlohn für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen ist. Zur vergütungspflichtigen Arbeit zählen auch **Bereitschaftszeiten**, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort – innerhalb oder außerhalb des Betriebs – bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen.

Im Urteilsfall ging es um einen Rettungsassistenten, der regelmäßig auch Bereitschaftszeiten leisten musste. In dem entschiedenen Fall lehnte das Gericht allerdings einen Anspruch auf weitere Vergütung eines Rettungsassistenten ab, da es den Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn bereits für erfüllt hielt, da die monatliche Vergütung dividiert durch die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und die Zeiten der Bereitschaft den gesetzlichen Mindestlohn überstieg.

Hinweis: Mit diesem Urteil hat das Gericht klargestellt, dass Bereitschaftszeit als Arbeitszeit im Sinne des Mindestlohngesetzes gilt. In einschlägigen Fällen sollte geprüft werden, ob die Gesamtvergütung bezogen auf die geleistete Arbeit zzgl. der Bereitschaftszeiten rechnerisch den gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 8,50 € je Stunde überschreitet. Zu beachten ist noch, dass der **Mindestlohn zum 1.1.2017 auf 8,84 € brutto pro Stunde steigt** und zu diesem Zeitpunkt eine **Neuberechnung durchgeführt** werden sollte. Liegt der bezahlte Bruttomonatslohn dann noch bei 8,50 € pro Stunde oder leicht darüber, hat eine Anpassung an den erhöhten Mindestlohn zu erfolgen.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Wesentliche Voraussetzung für die berufliche Veranlassung ist der Kreis der eingeladenen Personen.

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Bereitschaftszeiten sind bei der Berechnung des Mindestlohnes einzubeziehen.

Anhebung des Mindestlohnes zum 1.1.2017 auf 8,84 Euro.

Für Rentenbezieher

Zinsen auf Rentennachzahlungen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Für Kapitalanleger

Finanzverwaltung erkennt Verluste aus dem Verfall von Optionen an.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Zinsen auf Rentennachzahlungen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2015 folgenden Fall entschieden: Die Stpfl. bezog im Streitjahr 2006 von der Deutschen Rentenversicherung Einkünfte aus einer Witwenrente sowie einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Mit Rentenbescheid vom 2.11.2005 wurde die letztgenannte Rente neu festgestellt. Der Stpfl. wurden im Streitjahr für die Zeit vom 1.5.1999 bis 31.12.2005 eine Nachzahlung i.H.v. 10.850,08 € netto sowie hierauf entfallende Zinsen i.H.v. 1.399,75 € ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte die Nachzahlung und die Zinsen im Einkommensteuerbescheid 2006 erklärungsgemäß als sonstige Einkünfte mit einem Besteuerungsanteil von 50 %.

Im Einspruchsverfahren begehrte die Stpfl. die Zuordnung der Zinsen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, weil nach Abzug des Werbungkostenpauschbetrags und des Sparerfreibetrags (inzwischen einheitlich: Sparer-Pauschbetrag i.H.v. 801,- € bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- € bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) keine steuerpflichtigen Einkünfte verbleiben würden. Die Auffassung der Stpfl. bestätigte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 9.6.2015 (Aktenzeichen VIII R 18/12) und zwar ausdrücklich entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung.

Das Bundesfinanzministerium teilt mit Schreiben vom 4.7.2016 (Aktenzeichen IV C 3 – S 2255/15/10001, DOK 2016/0460833) mit, dass dieser Rechtsprechung nunmehr über den entschiedenen Einzelfall hinaus gefolgt wird und die bislang geäußerte gegenteilige Ansicht aufgegeben werde. Zinsen auf Rentennachzahlungen sind somit den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung wendet diese geänderte Sichtweise auf Antrag in allen noch offenen Fällen an. Daher sind auch Altjahre daraufhin zu überprüfen, ob von dieser geänderten Sichtweise profitiert werden kann und ein Änderungsantrag zu stellen ist.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Verluste aus dem Verfall von Optionen

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass die für den Erwerb der Option entstandenen Aufwendungen steuerlich (als Verlust) zu berücksichtigen sind, wenn der Anleger eine Option verfallen lässt. Dies wird nun auch von der Finanzverwaltung anerkannt, wie mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16.6.2016 (Aktenzeichen IV C 1 – S 2252/14/10001 :005, DOK 2016/0571060) mitgeteilt wird.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn Banken beim Kapitalertragsteuerabzug diese Änderung erst ab 2017 anwenden.

Handlungsempfehlung: Dies verdeutlicht, dass in einschlägigen Fällen zu prüfen ist, ob entstandene Verluste im Rahmen der Abgeltungsteuer bzw. der Einkommensteuererklärung des Anlegers geltend gemacht werden müssen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Hauseigentümer

Verbilligte Überlassung von Wohnraum

Bei Vermietungsobjekten wird in den ersten Jahren nach dem Erwerb auf Grund der steuerlichen Abschreibung und von Fremdfinanzierungszinsen häufig zunächst ein Verlust erzielt. Dieser ist steuerlich abzugsfähig, kann also mit anderen Einkünften verrechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Wohnung an **nahe Angehörige** wie z.B. Kinder vermietet wird, vorausgesetzt, das Mietverhältnis wird steuerlich anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, dass die getroffenen Vereinbarungen einem **Fremdvergleich** standhalten und tatsächlich durchgeführt werden. Besonderheiten sind allerdings dann zu beachten, wenn die Wohnungsüberlassung verbilligt erfolgt. Hierzu ist folgende Unterscheidung gesetzlich festgelegt:

- Beträgt das Entgelt bei auf Dauer angelegter Wohnungsvermietung **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, so gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich, was zur Folge hat, dass Werbungskosten in vollem Umfang geltend gemacht werden können.
- Beträgt das Entgelt für die Wohnungsüberlassung **dagegen weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete, **so ist die Vermietung aufzuteilen** in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil, was zur Folge hat, dass die Werbungskosten nur anteilig entsprechend der Entgeltlichkeitsquote geltend gemacht werden können.

Bei der verbilligten Wohnungsüberlassung an Angehörige wird das Bestreben regelmäßig sein, die 66 %-Grenze zu erreichen bzw. geringfügig zu überschreiten, um den Werbungskostenabzug in vollem Umfang zu sichern. Strittig war nun, wie die **66 %-Grenze** zu ermitteln ist. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass insoweit die tatsächlich vereinbarte Kaltmiete zur ortsüblichen Kaltmiete ins Verhältnis zu setzen ist. Dem widersprach nun mit Urteil vom 10.5.2016 (Aktenzeichen IX R 44/15) der Bundesfinanzhof. Vielmehr ist die **Bruttomiete**, also die Kaltmiete zzgl. der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten maßgeblich. Dabei ist auf die ortsübliche Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung abzustellen.

Hinweis: Die Ermittlung der ortsüblichen Miete und die daraus abgeleitete Entgeltlichkeitsquote sollte der Stpfl. sorgfältig dokumentieren. Einfach ist dies dann, wenn in dem Objekt vergleichbare Wohnungen an fremde Dritte vermietet werden. Ansonsten muss anhand des Mietspiegels oder von Angeboten für vergleichbare Wohnungen die ortsübliche Miete ermittelt werden.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Neues „Anreizprogramm Energieeffizienz“

Mit dem Nationalen Aktionsplan „Energieeffizienz“ hat die Bundesregierung ein Bündel von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Energiewende im Gebäudesektor beschlossen. Das Paket tritt an die Stelle der bislang geplanten steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung, welches politisch nicht umsetzbar war. Am 1.8.2016 startete das Bundeswirtschaftsministerium zwei neue Förderprogramme für die „Energiewende im Heizungskeller“: Gefördert wird zum einen im Förderprogramm „Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich“

- der Austausch alter Pumpen durch hocheffiziente Heizungs- und Trinkwasserzirkulationen

Für Vermieter an Angehörige

Im Falle der Vermietung an nahe Angehörige muss sowohl Vereinbarung als auch Durchführung einem Fremdvergleich standhalten.

Voller Werbungskostenabzug gilt, wenn das Mietentgelt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt, ansonsten ist aufzuteilen.

Vergleichsmaßstab für die ortsübliche Miete ist die Bruttomiete.

Für alle Hauseigentümer

Zwei neue Förderprogramme zum Aktionsplan „Energieeffizienz“

1.) Zuschuss bis zu 30 % der förderfähigen Kosten, maximal 25.000,- €

1.) www.bafa.de/energie/heizungsoptimierung

2.) Zuschuss bis zu 40 % der förderfähigen Kosten, maximal 28.200,- € je eingebauter Brennstoffzelle

2.) www.kfw.de/433

Anträge jeweils vor Beginn der Maßnahme

Für Wohnungseigentümer und Mieter

Liegt Gewinnerzielungsabsicht vor, unterliegt die vorübergehende Vermietung von Wohnraum der Einkommensteuer.

Freigrenze auf die Einnahmen von 520 € im Jahr

Die Kurzfristvermietung unterliegt grundsätzlich auch der Umsatzsteuer – hierbei kann möglicherweise die Kleinunternehmerregelung greifen.

kulationspumpen in Gebäuden und

– die Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich sowie zusätzliche niedriginvestive Maßnahmen wie z.B. Tausch von Thermostatventilen.

Beide Maßnahmen können auch kombiniert werden.

Hinweis: Die Beantragung erfolgt vor Beginn der Maßnahme beim BAFA Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Daneben erfolgt in einem zweiten Programm eine Förderung von Brennstoffzellen-Heizungen. Bei Brennstoffzellen-Heizungen handelt es sich um eine innovative und hocheffiziente Technologie, die gerade am Beginn der Markteinführung steht. Brennstoffzellen-Heizungen kombinieren die Strom- und Wärmeerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung). Der eingesetzte Brennstoff – i.d.R. Erd- oder Biogas – wird elektrochemisch direkt in Strom umgewandelt. Die dabei entstehende Abwärme wird gleichzeitig zum Heizen und zur Warmwasserbereitung genutzt. Verglichen mit normalen Öl- oder Gas-Heizsystemen oder mit konventionellen KWK-Anlagen weisen Brennstoffzellensysteme einen höheren Wirkungsgrad auf.

Hinweis: Die Beantragung erfolgt über die KfW mit dem Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle“. Anträge können bei der KfW gestellt werden.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Steuerliche Aspekte der kurzfristigen Untervermietung

Zunehmend wird die eigene Wohnung an Feriengäste oder auch z.B. bei Messen oder Fachtagungen untervermietet. Insbesondere bietet das Internet entsprechende Vermittlungsplattformen. Werden über diesen Weg Einnahmen erzielt, so sind steuerliche Aspekte zu beachten. Soweit diese Untervermietungstätigkeit mit **Gewinnerzielungsabsicht** betrieben wird, wovon bei einem aktiven Angebot über ein Internetportal in der Regel auszugehen ist, sind die erzielten Einnahmen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Der Einkommensteuer unterliegen allerdings nur die Einkünfte, sodass durch die Vermietung verursachte Werbungskosten, wie Vermittlungsprovisionen oder Reinigungskosten, abgesetzt werden können.

Die Finanzverwaltung erlaubt allerdings aus **Vereinfachungsgründen**, dass bei der vorübergehenden Vermietung einer selbst genutzten Eigentumswohnung, eines selbst genutzten Einfamilienhauses oder von selbst genutzten anderen Räumen von einer Besteuerung auf Wunsch des Stpfl. abgesehen werden kann, wenn die Einnahmen hieraus nicht **520,- € im Jahr** übersteigen.

Hinweis: Insoweit handelt es sich allerdings um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag, sodass eine Besteuerung zwingend erfolgt, wenn die Einkünfte diesen Betrag auch nur geringfügig übersteigen.

Weiterhin unterliegt die kurzfristige (Unter-)Vermietung von Wohn- und Schlafräumen im Grundsatz der **Umsatzsteuer**. Die im Umsatzsteuergesetz bestehende Steuerbefreiung für Vermietungstätigkeiten kann wegen der fehlenden Dauerhaftigkeit der Vermietung nicht in Anspruch genommen werden.

Im Ergebnis fallen solche Vermietungstätigkeiten allerdings meist unter die **Kleinunternehmerregelung**. Danach kann auf die Abführung von Umsatzsteuer verzichtet werden, wenn die Umsätze im Vorjahr 17.500,- € und voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr 50.000,- € nicht übersteigen.

Hinweis: Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung dürfen allerdings keine Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erstellt werden. Ansonsten wird die Umsatzsteuer geschuldet.

Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Betragsgrenze alle Umsätze des Unternehmers umfasst. Ist der Stpfl. also auch anderweitig unternehmerisch tätig, so ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Für Kapitalgesellschaften

Neuerungen zum sog. Mantelkauf

Mit Mantelkauf wird der Kauf einer vermögenslosen, i.d.R. nicht mehr aktiven Körperschaft bezeichnet, die sich nach dem Erwerb mit einem zumeist neuen Unternehmensgegenstand wirtschaftlich betätigt. Dabei wird der inhaltsleere Mantel der vermögenslosen Körperschaft i.d.R. erworben, um die angesammelten Verluste steuerlich zu nutzen.

Da beim steuerlichen Verlustabzug aber der Grundsatz gelten soll, dass Verluste nicht auf andere Personen übertragbar sind, sondern nur von der Person steuerlich geltend gemacht werden können, die sie erlitten haben (Personenidentität), hat der Gesetzgeber in § 8c des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) geregelt, dass bei einer Kapitalgesellschaft allein schon der Anteilseignerwechsel dazu führt, dass der Verlustabzug

- bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25 % bis zu 50 % quotale untergeht bzw.
- bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 50 % vollständig untergeht.

Vor diesem Hintergrund ist aktuell der von der Bundesregierung mit Datum vom 14.9.2016 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften zu sehen, mit dem in engen Grenzen auch bei Anteilsübertragung eine Verlustnutzung weiterhin möglich sein soll; das Gesetz soll rückwirkend für Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2015 gelten.

Neben den § 8c KStG soll künftig ein neuer § 8d KStG treten. Neben zwei schon in § 8c KStG geregelten Ausnahmen (sog. Konzernklausel und sog. Stille-Reserven-Klausel) soll eine weitere Ausnahme von den Rechtsfolgen des § 8c KStG für solche Unternehmen kodifiziert werden, die die Voraussetzungen dieser erstgenannten Ausnahmen nicht erfüllen. Die vom Gesetzgeber geplante weitere Ausnahmeregelung zielt auf Sachverhalte ab, bei denen für die Unternehmensfinanzierung die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern häufig notwendig wird. Konkret soll der neue § 8d KStG die Verlustnutzung weiterhin ermöglichen, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist.

Für alle Kapitalgesellschaften

Anteilseignerwechsel bei der Kapitalgesellschaft kann zum Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen führen.

Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung:
Ausweitung der Verlustnutzung unter bestimmten Voraussetzungen.

Voraussetzung: Fortführung des Geschäftsbetriebs.

Für Konzernunternehmen

Ein bestehender Gewinnabführungsvertrag ist notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer körperschaftsteuerliche Organshaft.

FG Niedersachsen:
Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter führen zur Nichtanerkennung der steuerlichen Organshaft, wenn sie nach dem Ergebnis der Organgesellschaft bemessen werden.

Nach dem aktuellen Planungsstand soll der Untergang des Verlusts nach § 8c KStG für die Körperschaft dann nicht erfolgen, wenn der **Geschäftsbetrieb** seit der Gründung oder zumindest seit dem Beginn des dritten Wirtschaftsjahrs, das dem Anteilseignerwechsel vorausgeht, **unverändert** geblieben ist (sog. fortführungsgebundener Verlustvortrag). Maßgebliche Veränderungen des Geschäftsbetriebs lassen also die fortführungsgebundenen Verlustvorträge untergehen. Ob der Geschäftsbetrieb unverändert bleibt, soll nach qualitativen Merkmalen zu beurteilen sein. Dazu gehören v.a. die angebotenen Dienstleistungen oder Produkte, der Kunden- und Lieferantenkreis, die bedienten Märkte und die Qualifikation der Arbeitnehmer.

Eine schädliche Veränderung mit der Folge des Verlustuntergangs ist konsequenterweise auch in der Einstellung des Geschäftsbetriebs zu sehen. Weitere schädliche Veränderungen in diesem Sinne werden in der Entwurfsfassung (§ 8d Abs. 2 KStG-E) wie folgt benannt:

- der Geschäftsbetrieb wird einer andersartigen Zweckbestimmung zugeführt,
- die Körperschaft nimmt einen zusätzlichen Geschäftsbetrieb auf,
- die Körperschaft beteiligt sich an einer Mitunternehmerschaft,
- die Körperschaft wird körperschaftsteuerlicher Organträger oder
- es erfolgt eine Übertragung von Wirtschaftsgütern auf die Körperschaft, die zu einem geringeren als dem gemeinen Wert angesetzt werden.

Hinweis: Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt hinsichtlich der Ausgestaltung der Neuregelung abzuwarten.

[► Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Anerkennung eines Gewinnabführungsvertrags

Nach § 14 KStG ist das Einkommen einer Organgesellschaft dann dem Organträger mit ertragsteuerlicher Wirkung zuzurechnen, wenn sich die Organgesellschaft durch einen Gewinnabführungsvertrag verpflichtet hat, ihren ganzen Gewinn an ein einziges anderes Unternehmen abzuführen. Der Gewinnabführungsvertrag (und damit die Organshaft) wird allerdings nicht anerkannt, wenn Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter zu leisten sind und diese Ausgleichszahlungen nach der Höhe des Gewinns der Organgesellschaft bemessen werden.

Zu diesem Ergebnis kommt das Niedersächsische Finanzgericht mit seinem Urteil vom 11.11.2015 (Aktenzeichen 6 K 386/13), das die Verknüpfung einer Ausgleichszahlung an außenstehende Gesellschafter mit dem Ergebnis der Organgesellschaft als steuerschädlich erachtet; höchstrichterlich ist diese Rechtsfrage noch nicht entschieden worden.

Im Streitfall hatte die zu 51 % beteiligte Mutter-GmbH als Organträgerin mit der Tochter-GmbH (Klägerin), einer Stadtwerke-GmbH als Organgesellschaft, einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag sah zu Gunsten der außenstehenden Gesellschafter (im Streitfall einer dritten, zu 49 % an der Stadtwerke-GmbH beteiligten GmbH) garantierte Ausgleichsleistungen vor, die einen variablen Zuschlag beinhalteten, der vom Jahresüberschuss der Stadtwerke-GmbH abhängig war.

Im Rahmen einer Außenprüfung für die Besteuerungszeiträume 2004 bis 2007

stellte die Finanzverwaltung fest, dass der außenstehenden GmbH durch die Ausgleichszahlungen im Prüfungszeitraum zwischen 56 % und 63 % des Jahresüberschusses der Stadtwerke-GmbH zugeflossen waren. Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Stadtwerke-GmbH als Organgesellschaft auf Grund der Höhe der geleisteten Zahlungen nicht mehr den gesamten Gewinn an die Organträgerin abgeführt habe. Daher sei das Jahresergebnis körperschaftsteuerlich bei der Stadtwerke-GmbH zu erfassen. Die vom Organträger an die außenstehende GmbH geleisteten Ausgleichszahlungen und die von der Stadtwerke-GmbH an die Mutter-GmbH abgeführten Gewinne erfasste die Finanzverwaltung als verdeckte Gewinnausschüttung.

Das Niedersächsische Finanzgericht bestätigt diese Auffassung, wonach der steuerlichen Anerkennung des Gewinnabführungsvertrags die Vereinbarung der Ausgleichszahlung an die außenstehende GmbH entgegensteht. In seiner Begründung führt das Finanzgericht aus,

- dass notwendiger Bestandteil eines Gewinnabführungsvertrags die vertragliche Vereinbarung von Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter ist,
- dass als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern ist, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren künftigen Ertragsaussichten voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelnen Anteile verteilt werden könnte,
- dass jedoch dann nicht mehr der gesamte Gewinn i.S.d. § 14 KStG an den Organträger abgeführt wird, wenn sich der variable Anteil – wie im Streitfall – am Ergebnis des Gewinns der Organgesellschaft (und nicht etwa am Gewinn des Organträgers) bemisst,
- dass durch eine solche Kopplung der Ausgleichszahlung an das Ergebnis der Organgesellschaft vor Gewinnabführung die tatsächliche Durchführung der Gewinnabführung in Frage gestellt werde; es werde dann nicht der gesamte Gewinn abgeführt. Dabei komme es auch nicht auf die absolute Höhe an, sondern nur auf die Tatsache, dass die Gewinnabführung in irgendeiner Form an das Ergebnis der Organgesellschaft vor Ergebnisabführung geknüpft ist. Denn dann beziehe der außenstehende Gesellschafter keine Ausgleichszahlung, sondern eine ihm nach Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags nicht mehr zustehende Beteiligung am Ergebnis der Organgesellschaft.

Hinweis: Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (Aktenzeichen I R 93/15) bleibt abzuwarten. Bis dahin sollten einschlägige Organschaftssachverhalte, in denen entsprechende Ausgleichszahlungen vereinbart und von der Finanzverwaltung als steuerschädlich gewürdigt wurden, offengehalten werden.

Regelmäßig wird die Vereinbarung solcher Ausgleichszahlungen, die vom Ergebnis der Organgesellschaft abhängig sind, ohnehin nicht im Interesse der außenstehenden Gesellschafter sein, da die Höhe des Gewinns der Organgesellschaft bei Bestehen eines Organisationsverhältnisses zu Lasten der außenstehenden Gesellschafter „manipulierbar“ sein könnte – auf diese Gefahr weist auch das Niedersächsische Finanzgericht explizit hin.

► [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Sachverhalt ist anhängig beim BFH.

Termine für Steuerzahlungen

November 2016

Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.11. (Donnerstag)	14.11. (Montag)	7.11. (Montag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.11. (Dienstag)	18.11. (Freitag)	12.11. (Samstag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr

⁵ Vierteljahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)

▶ [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Dezember 2016

Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ) ▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ) ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	12.12. (Montag)	15.12. (Donnerstag)	9.12. (Freitag)

¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde

² Lohnsteuer-**Anmeldungen** und Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können

³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat

⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat

▶ [Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@emde-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@emde-partner.de

Stade

Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@emde-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.emde-partner.de

Impressum

Herausgeber

Emde & Partner mbB
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen PR 311 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnuss v. Buchwaldt, Kiel
StB Olaf Seidel, Bremen